

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

## Amtsblatt

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 83.

Dienstag, 10. Februar 1920, abends.

73. Jährg.

**Bekanntmachung, die Zuckerkarten der Reihe 15 betr.**

Die Gültigkeit der Zuckerkarten für den laufenden Verkaunungszeitraum (1. November 1919 bis 12. Februar 1920, Reihe 15) erlischt mit dem 12. Februar 1920.

Nach diesem Zeitraum darf auf Zuckerkarten, Bezugskarten und Ergänzungskarten der Reihe 15 Zucker im Kleinhandel nicht mehr abgeben werden.

Die Bezug- und Ergänzungskarten der Reihe 15 sind bis spätestens zum 20. Februar 1920 durch die Mitglieder der Zuckerverteilungsstelle an diese einzureichen.

Wegen der vom Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt, angeordneten Nachberechnung der am 12. Februar 1920 in den Händen des Handels befindlichen Bekände ist auf rechtzeitige Ablieferung der Karten besonders zu achten; verspätete Einlieferungen können bei der Nachberechnung nicht mehr berücksichtigt werden.

Dresden, den 9. Februar 1920.

Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt.

110 VLA Jo  
15741

**Bekanntmachung, die Zuckerkarten der Reihe 16 betr.**

Ab 13. Februar 1920 gelten im Freistaat Sachsen die Zuckerkarten der Reihe 16, die auf 5 Pfund Zucker lauten und zur Deckung des Bedarfs für die Zeit vom 13. Februar bis 29. Mai 1920 bestimmt sind.

Die Karten sind in der bisherigen Weise ausgestaltet und wiederum auf Wasserzeichenpapier (Münzenstreifen) gedruckt, um Fälschungen und Nachdrucke zu verhindern. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß diesmal durch die Verwendung eines besseren und besonders für diesen Zweck ausgesuchten Papiers das Wasserzeichen (Münzenstreifen) besonders gut sichtlich und somit fälschbar in der Voge ist, sofort die Echtheit der Karten nachzuprüfen. Die Annahme falscher Karten kann den Ausschluß vom Zuckerkandel wegen Unzuverlässigkeit und Verfälschung nach sich ziehen.

Zuckerkarten (nicht Bezug- und Ergänzungskarten) der Reihe 16 dürfen nur bis zum 4. März 1920 zur Belieferung angemeldet werden, da für die spätere Zeit nur noch Ergänzungskarten zur Ausgabe gelangen. Die von den Zuckerbändlern vereinbarten Bezahlung, spätestens aber innerhalb 14 Tagen nach Empfang an die Lieferanten weiterzugeben. Da die Nichtbeachtung dieser Vorschrift erhebliche Stockungen in der Belieferung am Falle haben kann, wird gegen läufige Einlieferer gegebenenfalls durch Ausschluß vom Zuckerkandel eingeschritten werden.

Gemeint wird darauf hingewiesen, daß sämtliche Zuckerkarten mit Namen, Wohnort des Inhabers und mit dem Stempel des Kleinbändlers zu versehen sind. Karten, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, dürfen nicht angenommen werden. Die Zuckerkandelstelle wird fünfzig derartige Karten nicht mehr einlösen.

Jede Einsendung von Karten hat unter „Einzureihen“ oder mittels Wertpaket zu erfolgen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird im Falle des Verlustes kein Ertrag geleistet.

Zurückloste Karten gelten als entwertet und dürfen nicht mehr beliebt werden.

Ergänzungskarten ohne Zeit- und Stellenangabe und ohne den Stempel des ausgebenden Kommunalverbandes oder der sonstigen Ausgabestelle sind ungültig. Die Annahme solcher Karten ist ungültig und strafbar.

Dresden, den 9. Februar 1920.

Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt.

111 VLA Jo  
15742

## Die Auslieferungsfrage.

Der Ausschluß für auswärtige Angelegenheiten beschäftigte sich gestern nachmittag mit der Auslieferungsfrage. Zum Schluß der Verhandlungen, die wie alle Sitzungen dieses Ausschusses streng vertraulich waren, führte der Vorstandesmann das Ergebnis der Verhandlungen folgendermaßen zusammen: „Unbedacht mancherlei Ausstellungen im einzelnen stellte ich fest, daß der Ausschluß sich in der Auslieferungsfrage einverstanden erklärt mit dem höheren Verhalten und den vorgesehenen Schritten der Regierung. Der Ausschluß erwartet, daß er vor weiteren entscheidenden Schritten der Regierung so rechtzeitig berufen wird, daß er Stellung dazu nehmen kann.“ In der Sitzung nahm der Minister des Äußeren Müller zweimal das Wort. Er kam zu dem Ergebnis: „Es kann angedroht werden, was will; wir sind physisch außerstande, auszuführen.“ In der Ausprache ging seinen besonderen Weg nur der unabhängige Cohn, der auch als einziger bereit war, im Besitz der Auslieferungsliste war. Er teilte daran u. a. mit, daß Herr von Behmann nicht wegen Verleugnung der belgischen Neutralität, sondern wegen der Verantwortung für die Deportationen belgischer Funktionäre verlangt wird. Welt allen Zeichen der Entrüstung verlos er, daß Generalfeldmarschall von Mackensen durch seine Soldaten 15 Tage lang Belgien habe plündern lassen und deshalb zur Bestrafung verlangt werde. Für Herrn Cohn ist, so heißt es in einem Bericht der „Leipz. N. R.“, das ganze nationale Empfinden etwas ähnlich kontrariert. Er begriff deshalb auch nicht, weshalb das deutsche Volk Wert darauf lege, die Aburteilung durch seine eigenen Gerichte erfolgen zu lassen. Für seine ganze Gesichterichtung ist es aber doch bezeichnend, daß Cohn Herrn Kosse aus einem gemeinsamen Frühstück mit dem englischen Geschäftsträger und dessen Militärattache einen Vorwurf konstruierte, weil dadurch der alte Feind der deutschen Politik, der Verlust, unsere Gegner zu empfehlen, wieder aufgenommen werde.

Eine deutsche Befreiung. Die deutsche Regierung tritt nach amtlicher Weisung mit der Absicht, eine Befreiung von Verhören zu überreichen, die während des Krieges von feindlicher Seite gegen Deutsche begangen worden waren.

Das deutsch-belgische Finanzabkommen ungültig. Da Belgien trotz seines gegenseitigen Vertrages, eine Auslieferung nicht aufzuhören, diese nunmehr doch überredet hat, ist das sog. Marktakkommen mit Belgien hinlänglich geworden. Die Nationalversammlung wird, wie verlautet, das Abkommen nicht ratifizieren, und der Minister des Äußeren, Müller, hat die belgische Regierung bereits verständigt, daß Deutschland das Finanzabkommen nicht mehr anerkenne.

Die Begründung der Nullage gegen die deutschen Oberführer. Von amerikanischer Seite wird mitgeteilt: Der französische Teil der Auslieferungsliste ist anhörenlich umfangreich. Er enthält nicht nur die Anklagen der Auslieferungsbörde, sondern auch einen großen Teil des Beweismaterials, welches die französische Regierung gesammelt hat. Aufgefundenen deutsche Waffenbesitz, Anklagen von

die Kundenvereinbarungen der Banken und Sparkassen betreut.

Als Finanzamt im Sinne von § 189 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung, bei dem öffentlichen und privaten Banken und Sparkassenleistungen von Banken ihr Kundenvereinbarungen eingetragen haben, kommt in Sachen dieserlei Besitzstreuereinnahmen in Betracht, in deren Besitz sich die Niederlassung der Bank befindet. Unter Bezugnahme hierauf werden sämtliche Banken u. s. w., die im Steuerkreis Großenhain ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben, aufgefordert, ihren Bedarf an Bordenkunden für die Kundenvereinbarungen gemäß § 6 der Verordnung vom 27. Januar 1920 über Erleichterungen der Auslieferung nach § 189 der Reichsabgabenordnung (St. G. Bl. S. 126) sofort hier anzumelden.

Großenhain, am 9. Februar 1920.

Die Besitzstreuereinnahme.

## Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom Dienstag, den 10. Februar 1920 ab

1. auf Abschnitt 113 der grauen und gelben Nährmittelfarbe I 250 gr Kartoffelsuppe mit Möhren oder Weißkohl. Hierzu wird zur Verbesserung eine Beilage mit ausgegeben.

2. auf Abschnitt 113 der roten Nährmittelfarbe I 250 gr Rotebeete, 1 250 gr Rübbeck.

3. auf Abschnitt 94 der gelben Warenbezugsfarbe III 50 gr Auslandsmostmelade.

Die Entnahme hat bis spätestens den 17. Februar 1920 zu erfolgen.

Noch diesem Zeitpunkte und zwar bis spätestens den 23. Februar 1920, kann die Auslandsmostmelade frei abgegeben werden.

Hierzu haben die Verkaufsstellen die Bestände festzustellen und sofort und längstens bis zum 24. Februar 1920 an Herrn Kommissar Ernst Vilke in Riesa zu melden.

Später eingehende Meldungen werden bei etwaiger Zurücknahme der Mostmelade nicht berücksichtigt.

Der Preis beträgt für Kartoffelsuppe mit Möhren 1.74 M. für das Pfund,

„Weißkohl 1.68 „ „ „ Pfund-Vorlet,

„Rotebeete 1.85 „ „ „ Pfund-Vorlet,

„Auslandsmostmelade 4.60 „ „ „ Pfund.

Die Abschnitte 113 der grauen, roten und gelben Nährmittelfarbe I, sowie die gelben Warenbezugsfarbe III sind ungezählte und ungebündelt bis spätestens den 19. Februar 1920 an die Unterverteilungsstelle einzureichen. Die Unterverteilungsstelle hat die Abholrite gekennzeichnet bis spätestens den 21. Februar 1920 an die Hauptverteilungsstelle einzurichten.

Die Abschnitte 113 der gelben Nährmittelfarbe I sind direkt bis spätestens den 19. Februar 1920 an Herrn Kommissar Ernst Vilke in Riesa einzurichten.

Großenhain, am 9. Februar 1920.

Der Komunalverband.

Die Ausgabe der Zuckerkarten erfolgt Mittwoch, den 11. Februar von 5-7 Uhr nachmittags bei den Ausgabestellen.

Weida, am 10. Februar 1920.

Der Gemeindevorstand.

Kriegsgefangenen und abgefangene Soldatenbriefe, sowie die Aussagen der Bevölkerung der feindlich belebten französischen Gebiete, befinden sich in den Anlagen der Auslieferungsliste. Die Anlagen gegen eine Anzahl deutscher Heerführer, so vor allem gegen Generalfeldmarschall v. Hindenburg und General Ludendorff sind sehr allgemein gehalten. Gegen den Generalfeldmarschall v. Hindenburg wird vor allem eine Unterredung vorgebracht, die er im ersten Kreissabre mit einem Verlegerkoffer eines Berliner Blattes gehabt hat. Weiter wird ihm vorgeworfen, die Vermüting des Sonnengebietes zielbewußt verübt geführt zu haben. Gegen den General Ludendorff wird ein Armeebefehl zitiert, in welchem es heißt, daß die französische Bevölkerung zu den Arbeiten herangezogen werden muß und daß ein französisches Mädchen weniger arbeiten darf, als die zurückgebliebene Bevölkerung Deutschlands. Besonders umfangreich gestaltet sich das Anklagematerial gegen den ehemaligen deutschen Kronprinzen und gegen den Kronprinzen Rupprecht von Bayern. Der deutsche Kronprinz wird für die planmäßige Verkürzung einer ganzen Reihe von Völkern verantwortlich gemacht, außerdem werden ihm kriegsgerichtliche Urteile vorgeworfen, sowie die Plünderei von Charleville und Verdun. In der Anklage gegen den Kronprinzen Rupprecht von Bayern bildet den wesentlichsten Bestandteil ein Armeebefehl, in welchem der Kronprinz seine Truppen angeblich aufzuforderte, keine englischen Gefangenen mehr zu machen. Weiter werden gegen ihn Aussagen der Bevölkerung von Cambrai und Kriegsgefangenen ausgeschlagen hervorgehoben, aus welchen angeblich hervorgehen soll, daß er der Urheber des Brandes von Cambrai gewesen ist. Feldmarschall Mackensen wird von Numänen und Serben gefordert. General Kütt wird für Todesurteile gegenüber französischen Bürgern in Soissons verantwortlich gemacht. Der General Kütt wird als der geistige Urheber der Deportation aus Lille bezeichnet. Der Großherzog von Hessen wird beschuldigt, für die Plünderei des Schlosses Moyencourt verantwortlich zu sein. Großadmiral von Tirpitz steht wegen uneingeschränkten U-Boot-Krieges auf der englischen Auslieferungsliste.

Der angeforderte Graf Bernstorff ist nicht mit dem Voßkoffer identisch. Bernstorff ist ein Herr von Trotha, der auf der Liste steht, nicht der Admiral von Trotha, und der dort genannte Herr von Daniel nicht der Unterstaatssekretär, sondern ein Oberleutnant.

Der deutsche Standpunkt. Zu den verschiedenen erörterten Fragen der Möglichkeit eines Kompromisses in Sachen der Auslieferung wird nach der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ am unterrichteter Stelle erklärt, daß die deutsche Regierung ihren Standpunkt in der Note vom 25. Januar fest umschrieben habe. Eine Überschreitung der dort gesetzten Grenzen sei unmöglich. Unmöglich sei auch der Vorwurf, daß Verluste in Köln einzusehen. Damit würden die Angeklagten in die Gewalt der Entente kommen. — Das Blatt erhält allerhöchsten Protest gegen den Vorbehalt der Begleitnote, wonach die alliierten Regierungen die Verbrennungen derjenigen nicht zu amnestieren beabsichtigten, die in den beigefügten Akten nicht eingetragen sind.

Das Auslieferungsmaterial dem Oberrechtsanwalt zur Prüfung übergeben. Wie gemeldet wird, ist dem Oberrechtsanwalt auf Grund der Auslieferungsliste das Material zur Prüfung vorgelegt worden, ob es ausreichend ist, um einzelne Anklagen gegen deutsche Staatsangehörige hinreichend zu substantiiieren auf Grund des von der Nationalversammlung vor einigen Wochen angenommenen Gesetzes.

Die Haltung Englands. Das Rechtmäß Büro meldet: Die durch die Auslieferungsliste entstandene Lage beruht auf einem Missverständnis. England hatte keine Einsicht in die französischen und belgischen Akten genommen. Von einer plötzlichen Aenderung der britischen Haltung kann keine Rede sein. Es handelt sich jedoch darum, daß England im Zusammhang mit Akten gebracht wurde, die es nicht gelesen hatte.

Der Besuch des Botschafters und des Kabinetts-General in Paris hatte zur Folge, daß die Angelegenheit vollständig geklärt wurde. Eine Aenderung der britischen Haltung hat nicht stattgefunden. Die Akten werden Gegenstand eines Gedankenaustausches zwischen den Alliierten und den Deutschen sein müssen. — Der Londoner Korrespondent des Pariser „Journal“ berichtet, daß die Haltung Lloyd Georges in der Auslieferungsfrage anstrebt, so erklärte seine Umgebung, daß er keineswegs die Absicht habe, von seinem Entschluß, von Deutschland die Erfüllung des Friedensvertrages zu verlangen, abzugehen. Man sage, der Zweck der Reise Lord Birkenheads sei nicht gewesen, den Alliierten mitzuteilen, daß eine Aenderung in der Ansicht des Premierministers vor sich gegangen sei, sondern nur, daß das englische Kabinett nicht die Einzelheiten des Deutschland geäußerte Auslieferungsverlangens geprüft habe und daß man nicht voraussehen dürfe, daß grundsätzlich alle Kräfte des britischen Reiches in die Wagschale geworfen würden, um gegebenen werde.

Die englische Auslieferungsliste. Reuter meldet, daß die Alliierten sich über die Übergabe der Akten vollkommen einig seien, daß aber jedes Land seine eigene Liste aufgestellt habe, die mit der Liste der übrigen Länder garnicht zu tun hätte. Unter den Verlorenen, die Großbritannien verlangt habe, weil sie Befehle des rücksichtslosen Ubootkrieges ausgeführt hätten, befinden sich 7 Admirale, von Tirpitz, von Capelle, von Sackmann, von Selkirk, von Müller, von Brincke, Kapitän Kiesewetter werde verlangt, weil er das Schiff „Glenore Castle“ am 26. Februar 1918 und Leutnant Wacht, weil er das Hospitalschiff „Sandown Castle“ am 2. Mai 1918 versenkt habe, weil die britischen Schiffe ohne Warnung versenkt hätten 3 Kapitäne; wegen der Versenkung anderer britischer Schiffe 18 Ubootkommandanten; als verantwortlich für die Versenkung des Kapitäns Hayatt der Admiral Schröder und Kriegsgerichtsrat Kapitän; wegen des Bombardements der unbefestigten Städte West-Hollespool, Scarborough und Birkenhead die Admirale von Tirpitz, Brincke, Müller und Ingenohl; wegen der Angriffe auf nicht befestigte britische Städte durch Uboots und Flugzeuge Linnars, der Kommandeur der Uboots, die London am 18. Mai 1916 bombardiert haben.